



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. (BVWW)". Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln/Rhein. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nr. 4091 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Anschrift des Verbandes ist die Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck und Aufgabenstellung

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von
 1. Fachfirmen und Dienstleistungsbetrieben
 2. Fachverbänden
 3. Vereinigungen und Institutionen der Bootswirtschafts- und Wassersportbranche

Der Verband ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Wirtschaftliche Tätigkeiten können einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen werden, deren alleinige Gesellschafterin der Verband ist. Gewinne dieser Gesellschaft dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden. Das Präsidium bestimmt die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (2) Aufgaben des Verbandes sind:
 1. Pflege und Förderung gemeinsamer Interessen der Mitglieder und guter kaufmännischer Sitten
 2. Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher, technischer und fachlicher Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder des Verbandes und des Ansehens der Wassersportbranche
 3. Vertretung der Interessen der Mitglieder des Verbandes und des Ansehens der Wassersportbranche
 4. Mitgliedschaften in anderen Verbänden
 5. Informationen der Mitglieder zu
 - neuen Gesetzen und Änderungen bestehender Gesetze,
 - wichtigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, die für die Mitglieder von Bedeutung sein können
 6. Erstellung von branchenspezifischen Statistiken und deren Verteilung
 7. Erforschung von Tendenzen und Entwicklungen sowie von Trendbeobachtungen auf dem Wassersportmarkt
 8. Förderung des Wassersports durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit, durch Pflege der Beziehungen zu Medien, durch eigene Veröffentlichungen, die geeignet sind, das Interesse einer breiten Öffentlichkeit am Wassersport zu fördern und das Ansehen der Branche zu heben
 9. Förderung und Unterstützung von Messen und Ausstellungen
 10. Durchführung von Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie Fachveranstaltungen

11. Beratung der Mitglieder in Fachfragen und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern
 12. Schaffung und Gestaltung von Berufsbildern innerhalb der Bootswirtschafts- und Wassersportbranche in Deutschland
 13. Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit auf Wasserstraßen, Flüssen, Seen und Meeren sowie des Schutzes der Umwelt.
- (3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
 - (4) Der Verband fördert die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder. Dazu gehört es, daß die Regeln des lautereren Wettbewerbs und der jeweils geltenden europäischen Normen überwacht und Wettbewerbsverstöße ohne Ansehen der Mitgliedschaft verfolgt werden. Dem Verband steht die Klagebefugnis nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften zu beachten, die zum Schutz des lautereren Wettbewerbs bestehen. Der Verband erhebt für jede Abmahnung eine kostendeckende Gebührenpauschale, die vom Antragsteller zu bevorschussen ist.

§ 3

Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verbandszweck verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe hierzu § 10 Abs. 1).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verband regelt sich nach der Aufnahmeordnung und kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (2) Die Aufnahme eines nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Mitglieds bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt sich nach der Beitragsordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte. Sie sind verpflichtet, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise behilflich zu sein und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Satzung sowie die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind zu befolgen.

- (2) Jedes einzelne Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche (Stimm-) Übertragung des Stimmrechts ist zulässig (siehe § 18 Abs. 4).
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmung nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Verbandes, zu denen es eingeladen wird, teilzunehmen. Wählbar sind natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind, bzw. natürliche Personen, die von den juristischen Personen (Mitgliedern) benannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Tod eines Mitglieds oder Eröffnung des Konkurses einer juristischen Person;
- (2) Austrittserklärung des Mitglieds, die durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss;
- (3) Ausschluss durch das Präsidium, wenn:
 - das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verband sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist;
 - der Geschäftszweig nicht mehr der Aufgabenstellung des Verbandes gemäß § 2 entspricht;
 - das Mitglied gegen die Satzung des Verbandes verstößt;
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das ausgeschlossene Mitglied.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Amtsenthörung und Vollmachtenentzug

Während eines Ausschlussverfahrens (§ 6 Abs. 3 + 4) ruhen alle Ämter und Vollmachten eines Mitglieds bzw. der von juristischen Personen benannten Person im Innenverhältnis.

§ 8

Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie können bei Austritt aus dem Verband nicht zurückgefordert werden.
- (3) Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 2) sind beitragsfrei.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) die Delegiertenversammlung;
- (3) das Präsidium.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Verbandes und nimmt mit dem Recht der Stellungnahme den Geschäftsbericht durch den Geschäftsführer entgegen.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

1. Wahl der Kassenprüfer
 2. Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung des Schatzmeisters
 3. Entlastung des Präsidiums
 4. Beschluss über die Beitragsordnung
 5. Änderung der Satzung
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, durch das Präsidium einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin (Poststempel) mit der vorläufigen Tagesordnung abgesandt werden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium einberufen werden. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder oder 1/3 der Delegierten zusätzlich einem Delegierten dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung (maßgeblich ist der Poststempel) einzuladen. Der Tagungstermin muß innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 11 Delegierte

- (1) Die Delegierten repräsentieren die Mitglieder in den Bundesländern sowie in den gebildeten Fachvereinigungen. Jede Fachvereinigung entsendet einen Delegierten. Für jeweils 40 Mitgliedsunternehmen wird ein Delegierter gewählt. Ein von einer Fachvereinigung entsandter Delegierter ist nicht in den Bundesländern wählbar. Verfügt ein Bundesland über weniger als 40 Mitgliedsunternehmen, entscheidet das Präsidium darüber, welche Bundesländer zu Wahlgebieten zusammengefasst werden. Der Beschluss hierüber ist den Mitgliedern mindestens 3 Monate vor der Wahl bekanntzugeben (Poststempel).
- (2) Die Delegierten aus den Bundesländern (Wahlgebieten) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Delegierten aus den Fachvereinigungen werden von der jeweiligen Fachvereinigung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Aufgaben der Delegierten sind:

1. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung.
2. Die Repräsentation des Verbandes auf allen landesregionalen Kontaktebenen sowie in den einzelnen Fachgebieten nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Präsidium und der Geschäftsführung.
3. Die Mitgestaltung und Durchführung von Landesarbeitstagen in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
4. Die ständige Verbindung und Beratung der in dem festgelegten Einzugsgebiet ansässigen Mitgliedsfirmen sowie der Firmen, die in den Fachvereinigungen organisiert sind, im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Verbandes.
5. Die mehrheitlich gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung bilden die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums und der Geschäftsführung.

(4) Das Amt des Delegierten endet mit Ablauf der Wahlperiode. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt endet ferner, wenn der Delegierte innerhalb von 2 Jahren an keiner Delegiertenversammlung und an keiner Landesarbeitstagung teilgenommen hat. In diesem Fall ist ein Ersatzdelegierter von den Mitgliedern in dem betreffenden Wahlgebiet zu wählen.

(5) Der Delegierte ist verpflichtet, bei Beendigung seines Mandats als Delegierter alle Geschäftsunterlagen des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V. (BVWW) sowie solche, die ihn als Delegierten ausweisen, innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten aus den Bundesländern und aus den Fachvereinigungen.

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Das Präsidium zu wählen sowie ausgeschiedene Präsidialmitglieder durch Wahl zu ergänzen.
2. Die Festlegung der Inhalte und Ausführungsmerkmale der regionalen Arbeitsprogramme sowie der Programme der Fachvereinigungen in gegenseitiger Abstimmung und in Abstimmung mit dem Präsidium und der Geschäftsführung.
3. Die Festlegung der Aufnahmeordnung.
4. Besprechung des Jahresbudgets mit dem Schatzmeister.
5. Information des Präsidiums über die Arbeit in den Fachvereinigungen und der Landesdelegierten.

(2) Die Delegiertenversammlungen tagen jeweils in Anwesenheit des Präsidiums. Eine Delegiertenversammlung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stattfinden. Es finden mindestens 2 Delegiertenversammlungen jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung ergehen vier Wochen vor Sitzungsbeginn (Poststempel) von der Geschäftsstelle aus. In den Delegiertenversammlungen besteht eine Präsenzpflcht. Delegierte, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, haben einen informierten und bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

(3) Weitere Delegiertenversammlungen können im Bedarfsfall vom Präsidium einberufen werden.

(4) Auf Antrag von 1/3 zusätzlich einem Delegierten ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung vom Präsidium einzuberufen.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und vier Vizepräsidenten. Alle Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

(2) Das Präsidium ist der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten oder Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Präsidialmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

(5) Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht gefordert werden.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

(1) Die Aufgaben des Präsidenten sind:

1. die Repräsentation des Verbandes
2. der Vorsitz in der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
3. die Vertretung des Geschäftsführers und des Schatzmeisters bei deren Verhinderung

Die Aufgaben können vom Präsidenten auf einen Vizepräsidenten übertragen werden.

(2) Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:

1. die verantwortliche Kassenführung des Verbandes und die Wahrnehmung der finanziellen Gesellschafterinteressen gegenüber dem Wirtschaftsunternehmen,
2. die ordnungsgemäße Rechnungslegung

(3) Die Aufgaben des Präsidiums sind unter anderem:

1. bei Ausscheiden des Geschäftsführers der Mitgliederversammlung einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen,
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung

(4) Eine Präsidiumssitzung kann von mindestens 2 Präsidialmitgliedern, dem Geschäftsführer, 1/5 der Mitglieder oder 1/3 zusätzlich einem der Delegierten gefordert werden. Der Präsident hat dann innerhalb von 14 Tagen die Sitzung einzuberufen.

§ 15 Sitzungen des Präsidiums

(1) Präsidialsitzungen finden mindestens dreimal im Jahr statt.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner 6 Mitglieder anwesend sind. Wird bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Präsidium zu einer dritten Sitzung einzuladen und unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der laufenden Verbandsangelegenheiten verantwortlich. Er arbeitet nach Weisung des Präsidiums. Maßgebend ist die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Verbreitung wichtiger Informationen, die aus der Arbeit der Fachvereinigungen anderen Fachvereinigungen nahe gebracht werden sollten.
- (2) Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Verbandes sein.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 1 die Kassengeschäfte des Verbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

- (1) Die Mitglieder oder ihre Vertreter werden zur Mitgliederversammlung, die Delegierten oder ihre Vertreter zur Delegiertenversammlung durch das Präsidium spätestens 4 Wochen zuvor eingeladen. Die endgültige Tagesordnung muss spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen.
- (2) Über Punkte, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, sowie über Anträge, die nicht spätestens 7 Tage vor der Versammlung der Geschäftsführung schriftlich zugegangen sind, kann nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Verbandes.
- (3) Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Er ist berechtigt, die Leitung der Sitzung zu delegieren. Die Abstimmungen sind in der Regel geheim. Die Mitglieder können in offener Abstimmung beschließen, offen mit Stimmenauszählung oder durch Akklamation abzustimmen.
- (4) Bei den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Auf ein Mitglied kann jedoch nur eine Stimme übertragen werden. Das Mitglied, auf welches eine Stimme übertragen wurde, hat seine auf die Tagesordnung hinweisende Vollmacht schriftlich vor der Abstimmung dem Sitzungspräsidenten nachzuweisen.
- (5) Soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.

Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt einzeln abzustimmen. Die vier Vizepräsidenten werden jedoch nach einer Wahlliste gewählt, wobei höchstens für vier verschiedene Kandidaten je eine Stimme abgegeben werden kann. Entfällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt, bei der nur die Kandidaten zur Wahl stehen, auf die die gleiche Stimmenzahl entfallen ist.

- (6) Die Versammlungen der Mitglieder und der Delegierten sind beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurden. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 19 Fachvereinigungen

- (1) Mitglieder können sich in Abstimmung mit dem Präsidium zu Fachvereinigungen zusammenschließen, um Ihre Fachprobleme in gegenseitiger Meinungsbildung zu lösen.
- (2) Mitglieder des Verbandes können entsprechend der Vielfältigkeit ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Produktvielfalt ihrer Unternehmen zugleich mehreren Fachvereinigungen angehören.
- (3) Die Fachvereinigungen wählen einen Vorstand und geben sich, soweit es für erforderlich gehalten wird, Statuten für ihre Tätigkeit und eine Geschäftsordnung für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Statuten und Geschäftsordnung sind dem Verband zur Überprüfung einzureichen.
- (4) Zu den Sitzungen der Fachvereinigungen ist der Geschäftsführer einzuladen.
- (5) Verhandlungen mit Behörden und mit Institutionen dürfen vom Vorstand oder sonstigen Bevollmächtigten der Fachvereinigungen in Abstimmung mit dem Geschäftsführer geführt werden.
- (6) Die Fachvereinigungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen zu erheben zur Durchführung gemeinsamer Interessen oder für die Lösung gemeinsamer Probleme; die Umlagen dürfen nur satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung der Fachvereinigung des Verbandes zugeführt werden.

§ 20 Landesarbeitstagungen

- (1) Die Mitglieder eines Bundeslandes werden wenigstens einmal im Jahr von der Geschäftsführung zu Landesarbeitstagungen eingeladen.
- (2) Die Landesarbeitstagungen dienen der gegenseitigen Information, der Erörterung von Fachproblemen, Zukunftsprojektionen und der Beratung von Mitgliedern.
- (3) Zu den Landesarbeitstagungen können seitens der Mitglieder auch Gäste zur Einladung vorgeschlagen werden, soweit es sich dabei um fachbezogene Firmen der Bootswirtschafts- und Wassersportbranche handelt.

§ 21 Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung des Verbandes geht das Vermögen sowie die sonstigen vorhandenen Werte in das gemeinnützige Eigentum der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft je zur Hälfte über, und zwar zur Förderung und Erhaltung der Freizeitschifffahrt.

Köln, 7. März 2008

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8 · 50829 Köln
Telefon: (02 21) 59 57 10
Telefax: (02 21) 59 57 110
E-Mail: info@bvwww.org
Internet: www.bvwww.org